



BDO e.V. Postfach 1126, 38711 Seesen

per E-Mail an das

**Bundesministerium für
Gesundheit**

bdo
**Bundesverband der
Organtransplantierten e.V.**

Gemeinnütziger
Selbsthilfverband für
Transplantationsbetroffene

Schirmherrschaft:
Prof. Dr. med. Dr. h.c. Bruno Reichart
Vorstandsvorsitzende
Sandra Zumpfe
Opferstr. 9
38723 Seesen
Tel. (05381) 492 17 35
Fax (05381) 492 17 39
E-Mail: post@bdo-ev.de
Internet: www.bdo-ev.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom 24.04.2024

Datum

21.05.2024

Stellungnahme des Bundesverbands der Organtransplantierten

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weitere Änderungen

Die Erleichterung der Lebendspende, ebenso die Stärkung des Schutzes der Spender:innen sind richtige und wichtige Schritte, die der BDO e.V. ausdrücklich begrüßt. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass die Bemühungen um die Spende nach dem Tod nachlassen. Oberstes Ziel muss es sein, die Menschen in Deutschland dazu zu bewegen, sich bewusst für eine Organspende nach ihrem Tod zu entscheiden.

Des Weiteren möchten wir auf mehrere kritische Aspekte hinweisen, die nach unserer Einschätzung einer sorgfältigen Abwägung bedürfen. Insbesondere die geplante Abschaffung des Subsidiaritätsgrundsatzes und die Einführung der nicht gerichteten anonymen Nierenspende werfen wichtige ethische und praktische Fragen auf, die einer umfassenden Diskussion bedürfen.

In unserer Stellungnahme gehen wir detailliert auf die Auswirkungen der geplanten Änderungen ein und legen dar, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und das Wohl der Spender:innen zu gewährleisten. Wir plädieren dafür, die ethischen, medizinischen und sozialen Vorteile bestehender Regelungen zu erhalten und eine verantwortungsvolle Umsetzung neuer Vorschriften sicherzustellen.

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Opferstr. 9
D - 38723 Seesen
Tel. (05381) 492 17 35
Fax (05381) 492 17 39
E-Mail: post@bdo-ev.de
Internet: www.bdo-ev.de

Kontoverbindung:

Volksbank Seesen eG
BIC: GENODEF1SES
Spendenkonto:
IBAN: DE08 2789 3760 2061 5795 02
Beitragskonto:
IBAN: DE78 2789 3760 2061 5795 03

Bedenken hinsichtlich der Abschaffung des Subsidiaritätsgrundsatzes (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TPG)

Der BDO e.V. steht der Abschaffung des Subsidiaritätsgrundsatzes sehr kritisch gegenüber. Wir sehen in der aktuellen Praxis dieses Grundsatzes keinen schwerwiegenden Nachteil, der eine Abschaffung rechtfertigen würde. Die Situationen, in denen eine bereits vorbereitete Lebendorganspende aufgrund der plötzlichen Verfügbarkeit eines Organs von einem/r verstorbenen Spender:in abgebrochen wird, sind nach unserer Einschätzung schon aufgrund des Organmangels in Deutschland äußerst selten. Diese Praxis stellt zudem eine wichtige ethische Sicherheitsmaßnahme dar, die den Schutz der Spender:innen betont, indem sie nur dann eine Spende zulässt, wenn keine andere Möglichkeit besteht.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Subsidiaritätsgrundsatz nicht nur den Schutz der Spender:innen gewährleistet, sondern auch die integrative und solidarische Natur unseres Gesundheitssystems unterstreicht. Dieser Grundsatz fördert die Nutzung aller verfügbaren Ressourcen, bevor auf eine Lebendspende zurückgegriffen wird. Ohne diesen Grundsatz könnten unnötige Risiken für potenzielle Lebendspender:innen entstehen, die durch die vorrangige Nutzung verstorbener Spenderorgane vermieden werden könnten.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die psychologische und emotionale Belastung, die eine Lebendspende für Spender:innen und dessen Umfeld mit sich bringt. Der Subsidiaritätsgrundsatz hilft, diese Belastung zu minimieren, indem er sicherstellt, dass eine Lebendspende nur dann durchgeführt wird, wenn wirklich keine andere Option verfügbar ist.

Abschließend betonen wir, dass jede Änderung des Subsidiaritätsgrundsatzes sorgfältig abgewogen werden muss, um sicherzustellen, dass die ethischen, medizinischen und sozialen Vorteile, die dieser Grundsatz bietet, nicht verloren gehen. Der BDO e.V. plädiert daher nachdrücklich für die Beibehaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes und fordert eine umfassende Diskussion und Bewertung aller potenziellen Auswirkungen, bevor eine Entscheidung über seine Abschaffung getroffen wird.

Einführung der nicht gerichteten anonymen Nierenspende (§ 1a Absatz 11)

Während wir die Absicht, die Verfügbarkeit von Organen zu erhöhen, unterstützen, sehen wir kritisch, dass anonyme Spender:innen, die keinerlei persönlichen Bezug zu Nierenerkrankungen oder zur Dialyse haben, möglicherweise die Tragweite und die Risiken einer solchen Entscheidung unterschätzen könnten. Es ist essenziell, dass umfassende Aufklärungs- und Beratungsprogramme etabliert werden, um sicherzustellen, dass diese anonymen Spender:innen vollumfänglich über die möglichen langfristigen Konsequenzen einer Organspende informiert sind. Diese Konsequenzen können das Leben der Spender:innen erheblich beeinträchtigen und müssen deshalb umfassend thematisiert und verstanden werden, bevor eine Entscheidung zur anonymen Spende getroffen wird.

Darüber hinaus müssen strenge psychologische Evaluierungen durchgeführt werden, um die Eignung potenzieller anonymer Spender:innen zu gewährleisten. Diese Evaluierungen sollten sicherstellen, dass auch die anonymen Spender:innen emotional und mental in der Lage

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Opferstr. 9
D - 38723 Seesen
Tel. (05381) 492 17 35
Fax (05381) 492 17 39
E-Mail: post@bdo-ev.de
Internet: www.bdo-ev.de

Kontoverbindung:

Volksbank Seesen eG
BIC: GENODEF1SES
Spendenkonto:
IBAN: DE08 2789 3760 2061 5795 02
Beitragskonto:
IBAN: DE78 2789 3760 2061 5795 03

sind, die Entscheidung zu treffen und die Folgen zu bewältigen. Die Motivation hinter der Spende sollte genau geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie nicht auf unrealistischen oder falschen Erwartungen beruht.

Insgesamt betonen wir die Notwendigkeit einer sorgfältigen und verantwortungsvollen Umsetzung der nicht gerichteten anonymen Nierenspende, um die Sicherheit und das Wohl der Spender:innen zu gewährleisten und gleichzeitig das Vertrauen in das Transplantationssystem zu stärken.

Berücksichtigung einer vorherigen Lebendspende bei der Vermittlung einer Niere (§ 16 Absatz 1 Satz 4 TPG-E)

Besonders positiv hervorzuheben ist die vorgeschlagene Regelung, frühere Spender:innen bei der Vermittlung von Organen zu bevorzugen, sollten sie selbst transplantationsbedürftig werden. Diese Regelung ist ein wesentlicher Fortschritt in der Anerkennung und Würdigung der altruistischen Geste der Spender:innen. Jedoch bedarf es weiterer Klarheit darüber, wie diese Unterstützung konkret umgesetzt wird, insbesondere wenn ein längerer Zeitraum zwischen der Spende und dem Auftreten von Nierenproblemen liegt. Wir empfehlen, dass Richtlinien entwickelt werden, die nicht nur eine Priorisierung im Transplantationssystem für alle Spender:innen vorsieht, sondern auch eine lebenslange medizinische Nachbetreuung gewährleistet.

Festlegung einer verpflichtenden psychosozialen Beratung und Evaluation (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d TPG-E)

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Einführung einer verpflichtenden psychosozialen Beratung und Evaluation für alle potenziellen Spender:innen. Diese Maßnahmen sind essenziell, um sicherzustellen, dass alle Spender:innen vollständig über die Risiken und langfristigen Folgen ihrer Entscheidung informiert sind. Wir betonen die Notwendigkeit, diese Unterstützung auch nach der Spende fortzusetzen, um eine langfristige Gesundheit und Wohlbefinden der Spender:innen zu gewährleisten.

Bestellung einer Vertrauensperson (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 TPG-E).

Schließlich sieht der Gesetzentwurf die Bestellung einer Vertrauensperson durch das jeweilige Transplantationszentrum für jede:n Spender:in vor. Diese Vertrauensperson spielt eine entscheidende Rolle, indem sie die Interessen der Spender:innen wahrt und als unabhängige Unterstützungsperson im gesamten Spendeprozess fungiert. Wir möchten dieses Vorhaben mit der Empfehlung ergänzen, dass Selbsthilfegruppen, insbesondere jene, die Lebendspender betreuen, in diese Betreuung der potenziellen Spender:innen mit einbezogen werden. Der Erfahrungswert von Personen, die bereits eine Spende durchgeführt haben, ist enorm und trägt wesentlich zu einer umfänglichen und unabhängigen Betreuung der Spender:innen bei.

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Opferstr. 9
D - 38723 Seesen
Tel. (05381) 492 17 35
Fax (05381) 492 17 39
E-Mail: post@bdo-ev.de
Internet: www.bdo-ev.de

Kontoverbindung:

Volksbank Seesen eG
BIC: GENODEF1SES
Spendenkonto:
IBAN: DE08 2789 3760 2061 5795 02
Beitragskonto:
IBAN: DE78 2789 3760 2061 5795 03

Abschließend fordert der BDO e.V., dass jede Änderung der Regelungen sorgfältig geprüft wird, um sicherzustellen, dass die Sicherheit und das Wohl der Spender:innen immer an erster Stelle stehen. Wir empfehlen, dass alle neuen Maßnahmen rigoros evaluiert werden, um ihre Wirksamkeit und ihre Auswirkungen auf die betroffenen Personen zu überwachen.



Sandra Zumpfe

Vorstandsvorsitzende



Matthias Mälteni

stellv. Vorstandsvorsitzender

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Opferstr. 9
D - 38723 Seesen
Tel. (05381) 492 17 35
Fax (05381) 492 17 39
E-Mail: post@bdo-ev.de
Internet: www.bdo-ev.de

Kontoverbindung:

Volksbank Seesen eG
BIC: GENODEF1SES
Spendenkonto:
IBAN: DE08 2789 3760 2061 5795 02
Beitragskonto:
IBAN: DE78 2789 3760 2061 5795 03